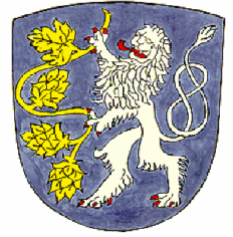


# Gemeinde Attenkirchen

Landkreis Freising/Obb.



## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen

- Sitzungsort:** Bürgersaal Attenkirchen
- am:** 14. Oktober 2024
- Beginn:** 19:03 Uhr **Ende:** 21:38 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Mathias Kern
- Schriftführer:** Monika Obermeier, Verwaltungsangestellte
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 11 anwesend.
- Stefan Festner  
Sepp Fischer  
Christine Krojer  
Thilo Mittag  
Birgit Salzbrunn, (ab 19:12 Uhr)  
Hans Sängler  
Dr. Walter Schlott  
Anton Westermeier  
Veronika Wiesheu  
Hermann Lachner
- Es fehlen entschuldigt:** Josef Hofstetter  
Maximilian Lobmeier  
Florian Riedl  
Eva Rieger
- Außerdem anwesend:** zu TOP 5: Constantin Winkelmann, Energy Heroes GmbH  
zu TOP 6: Jan Garkisch, TB Markert PartGmbH  
zu TOP 6: Landschaftsarchitekt Albert Schneider  
Alexander Fischer, Freisinger Tagblatt  
27 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (ö) vom 16.09.2024
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
  - 4.1 Allgemeine Informationen
    - 4.1.1 Tiefbau – Kanalsanierung
    - 4.1.2 Dirtparkbau am Sportgelände Attenkirchen
    - 4.1.3 Sozialpass des Landkreises Freising
    - 4.1.4 Rücktritt von Frau Saskia Rückerl-Ebeling als Beauftragte für Jugend und Ferienspiele der Gemeinde Attenkirchen
    - 4.1.5 Gesellschaftliches Leben
5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung);  
- Erneute Fassung des Aufstellungsbeschlusses (Reduzierung des Geltungsbereiches)
6. Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (13. Änderung) (für den Hauptort Attenkirchen);  
Behandlung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
- Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses  
(Hinweis: Zu diesem TOP ist LA Schneider/Billingsdorf und Hr. Garkisch/Fa. TB MARKERT PartG mbB/Nürnberg geladen)
7. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 209/25 Gemarkung Attenkirchen, Am Hopfengarten 11 in 85395 Attenkirchen
8. Bauantrag zum Neubau einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 762 Gemarkung Sillertshausen, Nähe Staudhausen
9. Anfragen und Anregungen
  - 9.1 Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
  - 9.2 Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeigen
  - 9.3 Schäden an den Tischen in der Mehrzweckhalle Attenkirchen

## Öffentliche Sitzung

### **1./ Einwohnerfragestunde**

Aktuell werden keine Fragen gestellt.

### **2./ Genehmigung der Sitzungsniederschrift (ö) vom 16.09.2024**

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 16.09.2024 ist von Bürgermeister Mathias Kern noch nicht unterzeichnet, somit wird die Beschlussfassung zur Genehmigung auf die nächste Sitzung im November vertagt.

### **3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse**

Bürgermeister Mathias Kern gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 16.09.2024 folgende Beschlüsse bekannt:

#### **Beschlussbuch Nr. 9./753**

#### **Elektrozählerumbau Dorfzentrum Attenkirchen; Mehrkosten**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zum Elektrozählerumbau im Dorfzentrum Attenkirchen zur Kenntnis und stimmt dem Zählerumbau mit Gesamtkosten in Höhe von 18.166,62 EUR (netto) nachträglich zu.
2. Die Fa. KS-Tech, Galgenbachweg 30 b, 85375 Neufahrn b. Freising wird nachträglich mit den Arbeiten mit einer Gesamtsumme von 18.166,62 EUR (netto) beauftragt.

#### **Beschlussbuch Nr. 10./754**

#### **Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 29.07.2024**

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 29.07.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

### **4./ Bericht des Bürgermeisters**

#### **4.1/ Allgemeine Informationen**

##### **4.1.1/ Tiefbau – Kanalsanierung**

Die Kanalsanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise wurden durch die Firma Kugler gestartet und werden von Richtung Nord nach Süd durchgeführt.

#### **4.1.2/ Dirtparkbau am Sportgelände Attenkirchen**

Die Firma Bauer aus Reichertshausen hat kostenlos Lehm Massen geliefert. Der für den Bau zuständige Simon Moratz hat diese Materialien genutzt, sodass der Dirtpark je nach Witterung diese Woche bzw. nächste Woche fertiggestellt werden kann. Viele Kinder und Erwachsene aus dem Gemeindegebiet sind beim Bau tatkräftig mit dabei und stellen Geräte, etc. zur Verfügung.  
Bei der Informationsveranstaltung am 17.09.2024 wurden über den Bau informiert, zahlreiche Jugendliche erklärten sich zur Mitarbeit bereit.

#### **4.1.3/ Sozialpass des Landkreises Freising**

Die Gemeinde Attenkirchen beteiligt sich am Sozialpass des Landkreises Freising. Die Gemeinde bietet für Sozialpassinhaber Ermäßigungen bei der Mittagsbetreuung und den gemeindlichen Ferienspielen an.

#### **4.1.4/ Rücktritt von Frau Saskia Rückerl-Ebeling als Beauftragte für Jugend und Ferienspiele der Gemeinde Attenkirchen**

Frau Saskia Rückerl-Ebeling erklärt ihren Rücktritt als Beauftragte für Jugend und Ferienspiele der Gemeinde Attenkirchen aus beruflichen Gründen.

Sie bietet ihre Unterstützung weiterhin an, möchte jedoch aus allen Verteilern und offiziellen Benennungen entfernt werden.

Bürgermeister Mathias Kern informiert, dass zum derzeitigen Stand keine Nachfolgebesezung für Frau Rückerl-Ebeling vorgesehen ist.

Somit verbleiben die bereits bestellten Beauftragten für Jugendarbeit und Organisation des Ferienprogrammes, Frau Birgit Salzbrunn und Frau Barbara Weinberger.

Frau Rückerl-Ebeling wird weiterhin mit Gemeinderatsmitglied Birgit Salzbrunn bei den Kreativtagen vertreten sein.

#### **4.1.5/ Gesellschaftliches Leben**

Das traditionelle jährliche Stockschützenturnier des SpVgg Attenkirchen hat am 12. Oktober 2024 stattgefunden und war zusammen mit der Preisverleihung, gleichzeitig am Abend des Herbstfestes, wieder ein voller Erfolg.

Bürgermeister Mathias Kern spricht den Gewinnern noch seinen herzlichen Glückwunsch aus.

Des Weiteren wird auf folgende Veranstaltungen hingewiesen:

- |            |   |
|------------|---|
| 20.09.2024 | Jahreshauptversammlung Krieger-, Soldaten- und Veteranenverein Attenkirchen |
| 21.09.2024 | Tutuguri Klangzeit im Bachfeldhaus Attenkirchen                             |
| 25.09.2024 | Treffen des Sofie e.V. mit Pfarrer Gnana Kuchipudi                          |
| 29.09.2024 | 24-Stunden Übung Jugendfeuerwehr Nandlstadt und Attenkirchen                |
| 29.09.2024 | Kleidermarkt Attenkirchen in der Mehrzweckhalle Attenkirchen                |
| 02.10.2024 | Willkommensfest des Kinderhauses Sausewind Attenkirchen                     |
| 03.10.2024 | Fahrt des Schützenvereins Attenkirchen nach Bodenmais                       |

11.10.2024	Stammtisch Maibaumfreunde Thalham
11.10.2024	WIR-Kulturveranstaltung mit der Lach&Schieß-Gesellschaft im Bürgeraal Attenkirchen
12.10.2024	Tutuguri Kulturabend Bavarian Immigrants

**5./758 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III" mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung);  
- Erneute Fassung des Aufstellungsbeschlusses (Reduzierung des Geltungsbereiches)**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen am 01.07.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 5./732) wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) gefasst.

Inzwischen wurde die Planung überarbeitet und einzelne Grundstücke aus dem vorläufigen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes wieder entnommen.

Demnach werden folgende Grundstücke aus dem vorläufigen Geltungsbereich entnommen:

- Feld 5 (Ost) Grundstücke Fl.Nrn. 175, 176, 177, 178 (nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 22 „Hettenkirchen-Kirchfeldweg“), 805 jeweils Gemarkung Pfettrach
- das komplette Grundstück Fl.Nr. 126 Gemarkung Pfettrach
- sowie ein Großteil des Grundstücks Fl.Nr. 128/1 Gemarkung Pfettrach

Aufgrund der Reduzierung des Umgriffs des geplanten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ soll in der heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen eine erneute klarstellende Fassung des Aufstellungsbeschlusses (Reduzierung des Geltungsbereiches) erfolgen.

Die betreffenden Grundstücke in Attenkirchen-Pfettrach sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des „Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ ist ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung)) erforderlich.

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Teilfläche 1:

Gemarkung Pfettrach: 128, 128/1

Gemarkung Pfettrach: 129, 132, 133, 134, 782, 782/4, 782/2

Teilfläche 2:

Gemarkung Pfettrach: 275, 270, 271

Teilfläche 3:

Gemarkung Pfettrach: 225, 226, 227, 228, 229, 230, 242

Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174 (nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 21 „Hettenkirchen-Hettenkirchenfeldweg“)

Teilfläche 4: Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) umfasst (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Teilfläche 1:

Gemarkung Pfettrach: 128, 128/1

Gemarkung Pfettrach: 129, 132, 133, 134, 782, 782/4, 782/2

Teilfläche 2:

Gemarkung Pfettrach: 275, 270, 271

Teilfläche 3:

Gemarkung Pfettrach: 225, 226, 227, 228, 229, 230, 242

Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174 (nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 21 „Hettenkirchen-Hettenkirchenfeldweg“)

Teilfläche 4: Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 6 einzelne PV-Flächen, die im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgrenzt sind
- Dabei umkreisen die PV-Flächen die Ortschaft Pfettrach
- Zwischen der PV-Teilfläche 3 verläuft die Bundesstraße 301

Der Planungsbereich für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 6 einzelne PV-Flächen, die im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgrenzt sind
- Dabei umkreisen die PV-Flächen die Ortschaft Pfettrach
- Zwischen der PV-Teilfläche 3 verläuft die Bundesstraße 301

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (15. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Das Bauleitplanverfahren zur 15. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sog. Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ durchgeführt werden.

Die Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens erfolgt teilweise durch ein externes Planungsbüro.

Der Lageplan mit dem geänderten Umgriff (Reduzierung des Geltungsbereiches) ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

### **Beschluss: 9 : 0**

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglieder Stefan Festner und Anton Westermeier sind wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

1. Für den Planungsbereich der geplanten Freiland-Photovoltaikanlage um Pfettrach wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Pfettrach III“ aufgestellt (erneute klarstellende Fassung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.07.2024 (Beschlussbuch-Nr.: 5./732)).
2. Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen im Umfang des oben beschriebenen Planungsgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (15. Änderung).
3. Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst dabei (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

#### Teilfläche 1:

Gemarkung Pfettrach: 128, 128/1

Gemarkung Pfettrach: 129, 132, 133, 134, 782, 782/4, 782/2

#### Teilfläche 2:

Gemarkung Pfettrach: 275, 270, 271

Teilfläche 3:

Gemarkung Pfettrach: 225, 226, 227, 228, 229, 230, 242

Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174 (nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 21 „Hettenkirchen-Hettenkirchenfeldweg“)

Teilfläche 4: Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

4. Der voraussichtliche räumliche Geltungsbereich der Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) umfasst (ganz oder teilweise) die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Teilfläche 1:

Gemarkung Pfettrach: 128, 128/1

Gemarkung Pfettrach: 129, 132, 133, 134, 782, 782/4, 782/2

Teilfläche 2:

Gemarkung Pfettrach: 275, 270, 271

Teilfläche 3:

Gemarkung Pfettrach: 225, 226, 227, 228, 229, 230, 242

Gemarkung Pfettrach: 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174 (nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 21 „Hettenkirchen-Hettenkirchenfeldweg“)

Teilfläche 4: Gemarkung Attenkirchen: 136, 137

Der Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 6 einzelne PV-Flächen, die im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgrenzt sind
- Dabei umkreisen die PV-Flächen die Ortschaft Pfettrach
- Zwischen der PV-Teilfläche 3 verläuft die Bundesstraße 301

Der Planungsbereich für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Es handelt sich um 6 einzelne PV-Flächen, die im Norden, Osten, Süden und Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgrenzt sind
- Dabei umkreisen die PV-Flächen die Ortschaft Pfettrach
- Zwischen der PV-Teilfläche 3 verläuft die Bundesstraße 301

Der Bebauungsplan soll als sog. vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB ausgearbeitet werden.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (15. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Weiterhin ist die Sicherung der Erschließung des Sondergebietes über das vorhandene öffentliche Straßen- bzw. Wegenetz sicherzustellen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnung eine ausreichende Eingrünung des Sondergebietes gewährleistet werden.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

5. Mit der Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens (Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (15. Änderung)) wird das Büro Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB/Deggendorf beauftragt. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung (15. Änderung) aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Attenkirchen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

**Hinweis:** Herr Constantin Winkelmann von der Firma Energy Heroes verlässt um 19:50 Uhr den Sitzungssaal.

**6./759 bis 782 Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (13. Änderung) (für den Hauptort Attenkirchen);  
Behandlung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
- Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses  
(Hinweis: Zu diesem TOP ist LA Schneider/Billingsdorf und Hr. Garkisch/Fa. TB MARKERT PartG mbB/Nürnberg geladen)**

Die Gemeinde Attenkirchen beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Attenkirchen ein Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde sowie Wohngebäude zu errichten.

Der Gemeinderat Attenkirchen hat in seinen Sitzungen vom 16.09.2019 und 31.07.2023 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Wesentliches Ziel und Zweck des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Oberes Straßfeld“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Attenkirchen (13. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Attenkirchen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1341, Gemarkung Sillertshausen, zu schaffen. Des Weiteren sollen auf einer weiteren Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1341, Gemarkung Sillertshausen, (im Westen der geplanten Fläche für das Feuerwehrgerätehaus) sowie auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1310 und 1341/1, jeweils Gemarkung Sillertshausen, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gebäuden zu Wohnzwecken geschaffen werden.

Weiterhin sind die verkehrsrechtliche innere Erschließung und die Anbindung des

Baugebietes an das örtliche Straßennetz zu sichern. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnungsplanung eine ausreichende Durchgrünung des Baugebietes und eine sinnvolle Gestaltung der Ortsränder sichergestellt werden.

Im Zuge der Planerstellung wurden Untersuchungen bezüglich Immissionen (Lärm, Geruch) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Form geeigneter Festlegungen in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft (sog. Außenbereich) bzw. gemischte Baufläche (M) sowie sonstige Grünfläche wie Schutzstreifen, Ortsrandeingrünung und ortsbildprägende Grün- und Freifläche dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Dieses 13. Änderungsverfahren kann gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB als sog. Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Oberes Straßfeld“ durchgeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Oberes Straßfeld“ in Attenkirchen umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1341 Teilfläche (TF), 1341/1 TF, 1310 TF, 1196/14 TF, 1351 TF und 1351/1 TF, jeweils Gemarkung Sillertshausen, sowie das Grundstück Flurnummer 58/1 TF der Gemarkung Attenkirchen.

Der räumliche Geltungsbereich der parallelen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (13. Änderung) umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1341 TF, 1341/1 TF, 1310 TF, 1196/14 TF und 1351/1 TF, jeweils Gemarkung Sillertshausen.

Der Planungsbereich für den Bebauungs- und Grünordnungsplan wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen (B 301)
- Im Osten von der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen bzw. Bundesstraße B 301
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von der vorhandenen Bebauung des Ortsteiles „Rannertshausen“

Der Planungsbereich für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden von der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen (B 301)
- Im Osten von der Hauptstraße des Ortes Attenkirchen bzw. Bundesstraße B 301
- Im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Im Westen von der vorhandenen Bebauung des Ortsteiles „Rannertshausen“

Der Bebauungsplan ist als sog. qualifizierter Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB ausgearbeitet. Dadurch ist gewährleistet, dass in diesem Bebauungsplan mindestens die Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die örtlichen Verkehrsflächen enthalten sind.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr sowie gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Die bauliche Nutzung für das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan (13. Änderung) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Fläche für den Gemeindarf sowie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 10.06.2024 wurde der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen sowie der 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen im Parallelverfahren gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. In der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 05.08.2024 erfolgte das frühzeitige Beteiligungsverfahren. Über die eingegangenen Stellungnahmen ist abzuwägen.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden:**

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in Tabellenform mit Abwägungsvorschlägen beigefügt (Anlage 14: Abwägungstabelle zu § 3 Abs.1 BauGB, Anlage 15: Abwägungstabelle zu § 4 Abs.1 BauGB).

In den Entwurf werden die Ergebnisse der Beteiligung entsprechend den Abwägungsvorschlägen eingearbeitet.

#### **Entwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen; 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen**

Folgende wesentliche Änderungen werden am Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes bzw. der 13. FNP-Änderung vorgenommen:

- Ergänzung von Aktivierungsstrategien zu Innenentwicklungspotentialen in der Begründung zum Bebauungsplan
- Ergänzung der Anbauverbotszone der Bundesstraße in der Planzeichnung des Bebauungsplans
- Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen in den Planunterlagen
- Anpassung des Schallgutachtens

#### **1. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB:**

Zu laufender Nr. Ö1:

#### **Beschluss: 11 : 0**

Der Gemeinderat beschließt zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend der Abwägungsvorschläge gemäß der Anlage 14 - Abwägungstabelle Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, welche zum Bestandteil des Tagesordnungspunktes erklärt wird.

**1. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB:**

Zu laufender Nr. Ö2:

**Beschluss: 11 : 0**

Der Gemeinderat beschließt zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend der Abwägungsvorschläge gemäß der Anlage 14 - Abwägungstabelle Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, welche zum Bestandteil des Tagesordnungspunktes erklärt wird.

**2. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Beschluss: 11 : 0**

- A) Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den unter Punkt A) der Anlage 15 - Abwägungstabelle TöBs nach § 4 Abs. 1 BauGB genannten Trägern öffentlicher Belange, welche sich im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht geäußert haben.

Die Anlage 15 - Abwägungstabelle TöBs nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zum Bestandteil des Tagesordnungspunktes erklärt.

**2. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Beschluss: 11 : 0**

- B) Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den unter Punkt B) der Anlage 15 - Abwägungstabelle TöBs nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, welche der Planung ohne weitere Hinweise, Anregungen und Einwendungen zustimmen.

Die Anlage 15 - Abwägungstabelle TöBs nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zum Bestandteil des Tagesordnungspunktes erklärt.

**2. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und § 4 Abs. 1 BauGB:**

- C) Der Gemeinderat beschließt einzeln die unter Punkt C) der Anlage 15 - Abwägungstabelle TöBs nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgeführten Abwägungsvorschläge zu den abgegebenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, bei denen Hinweise, Einwendungen oder Anregungen zur Planung vorgetragen wurden.

Die Anlage 15 - Abwägungstabelle TöBs nach § 4 Abs.1 BauGB wird zum Bestandteil des Tagesordnungspunktes erklärt.

Zu Stellungnahme 02:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 06:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 10:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 13:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 17:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 26:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 34.1:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme: 34.2:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 34.3:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 34.4:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 34.5:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 34:6:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 41:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 42:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 47:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 50:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 52:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 54:

**Beschluss: 11 : 0**

Zu Stellungnahme 55:

**Beschluss: 11 : 0**

**3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen sowie zum Entwurf der 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen im Parallelverfahren:**

**Beschluss: 11 : 0**

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen nimmt Kenntnis vom Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB.
- b) Die vorstehend beschlossenen planerischen bzw. textlichen Änderungen und Ergänzungen sind vom Landschaftsarchitekturbüro Albert Schneider/Billingsdorf in den Entwurf zum Bebauungsplan „Oberes Straßfeld“ mit dessen dazugehörigen Planungsunterlagen sowie in den Entwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (13. Änderung), Begründung mit Umweltbericht, einzuarbeiten bzw. zu ergänzen.

- c) Der Gemeinderat billigt den heute vorgestellten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen sowie den Entwurf der 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen im Parallelverfahren unter den heute beschlossenen Maßgaben einschließlich der Begründungen.

Die Bauleitpläne erhalten die Fassung 14.10.2024.

- d) Die Verwaltung sowie das Planungsbüro TB Markert werden beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage der heute vorgestellten Entwürfe für den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen und der 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen durchzuführen.

**Hinweis:** Gast Herr Jan Garkisch von der Fa. TB Markert PartGmbH und Landschaftsarchitekt Herr Albert Schneider verlassen um 19:50 Uhr den Sitzungssaal.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Anton Westermeier verlässt um 20:00 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 20:04 Uhr wieder zurück.

**7./783**

**Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 209/25 Gemarkung Attenkirchen, Am Hopfengarten 11 in 85395 Attenkirchen**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 209/25 Gemarkung Attenkirchen, Am Hopfengarten 11 in 85395 Attenkirchen ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport geplant.

Hierzu soll ein Einfamilienhaus mit den Grundrissabmessungen von 14,0 m x 9,0 m, einer Wandhöhe von 3,80 m und einer Dachneigung von 44 Grad entstehen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Südhang“ in Attenkirchen. Bei der Überprüfung der Eingabeplanung wurden folgende Abweichungen von den Bebauungsplanfestsetzungen festgestellt:

Maß der baulichen Nutzung	Planung	Festsetzung im Bebauungsplan
Umgrenzung für Flächen für Garagen	1 m außerhalb der Baugrenzen	Ziff.2.4.3, i.V.m. Planteil
Breite von Zwerchbauten	3,32 m	Ziff. 2.5.1.10 zulässig bis 2m Breite

Die Befreiungen können aus Sicht der Verwaltung erteilt werden, beide Befreiungen wurden bereits mehrfach und größer erteilt.

Der Stellplatzbedarf wird nach gemeindlicher Stellplatzsatzung eingehalten.

Sofern seitens des Gemeinderates Attenkirchen mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und den erforderlichen Befreiungen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

**Beschluss: 10 : 0**

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Veronika Wiesheu ist wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

Zum Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 209/25 Gemarkung Attenkirchen, Am Hopfengarten 11 in 85395 Attenkirchen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Von Seiten der Gemeinde Attenkirchen werden die für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Südhang“ hinsichtlich der Überschreitung der Umgrenzung von Flächen für Garagen durch das geplante Doppelcarport (Ziff. 2.4.3 i. V. m. Planteil) sowie der Überschreitung der Breite von Zwerchbauten (Ziff. 2.5.1.10 i. V. m. Planteil) erteilt.

**8./784**

**Bauantrag zum Neubau einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 762 Gemarkung Sillertshausen, Nähe Staudhausen**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 762 Gemarkung Sillertshausen, nahe Staudhausen ist der Neubau einer Agri-PV-Anlage geplant.

Hierzu soll eine Agri-PV-Anlage auf 25.000 m<sup>2</sup> entstehen. Die Agri-PV-Anlage wird eine Höhe von min. 2,10 m bis maximal 3,70 m vorweisen. Es handelt sich um feste Glasmodule mit Wasserhinterführung.

Das Grundstück in 85395 Attenkirchen-Staudhausen ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Ein Vorhaben ist im Außenbereich (§ 35 BauGB) nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und nach § 35 Abs. 1 Nr. 9, die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b, oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter den folgenden Voraussetzungen

- a) Das Vorhaben steht im räumlichen-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 (Landwirtschaft) oder 2 (Gartenbau)
- b) Die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25.000 m<sup>2</sup> und
- c) Es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

Nach § 35 Abs 3 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Im konkreten Fall ist dies von der Baugenehmigungsbehörde mit den zuständigen Behörden abzuklären. Aus Sicht der Gemeinde könnten insbesondere die öffentlichen Belange des Bodenschutzes, die Bewahrung der Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswertes oder eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes in Betracht kommen. Diese öffentlichen Belange sind von der Baugenehmigungsbehörde mit der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG abzuwägen. Nach Ansicht der Gemeinde Attenkirchen überwiegen das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien.

Die Erschließung ist über den an das gemeindliche Straßennetz angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb, aber auch durch öffentliche Feldwege gesichert. Der Anschluss an das Stromnetz ist von der Baugenehmigungsbehörde mit dem Energieversorger Bayernwerk AG abzustimmen. Aus Sicht der Gemeinde Attenkirchen ist die Erschließung gesichert.

Es muss eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegen, welche die Baugenehmigungsbehörde mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu prüfen hat. Sofern diese Privilegierung vorliegt ist auch dieser Tatbestand nach Auffassung der Gemeinde Attenkirchen gegeben.

Ob die geplante PV-Freiflächen-Anlage den Ansprüchen an eine Agri-PV-Anlage nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b, oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht, kann von der Gemeinde Attenkirchen nicht abschließend beurteilt werden, sondern ist von der Baugenehmigungsbehörde ebenfalls mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie ggf. der Bundesnetzagentur abzustimmen.

Der räumlich-funktionale Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb wurde nach Rücksprache mit dem Landratsamt Freising (Baugenehmigungsbehörde) als erfüllt angesehen.

Es ist nur eine Anlage mit 25.000 m<sup>2</sup> für die Hofstelle geplant.

Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a), b) und c) BauGB erfüllt.

Sofern seitens des Gemeinderates Attenkirchen mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen mit den entsprechenden Prüfaufträgen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

### **Beschluss: 10 : 1**

1. Zum Bauantrag zum Neubau einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 762 Gemarkung Sillertshausen in der Nähe von Staudhausen wird das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe erteilt, dass für das geplante Bauvorhaben Tatbestandsvoraussetzungen im Hinblick auf die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a BauGB nachgewiesen werden.
2. Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB, die Abwägung mit der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG und die Sicherstellung der Erschließung der Anlage zu überprüfen.
3. Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für das oben genannte Bauvorhaben im Außenbereich zu prüfen und mit den zu beteiligenden Behörden abzustimmen.
4. Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten zu prüfen, ob die beantragte Anlage den Ansprüchen an eine Agri-PV-Anlage nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b, oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht und mit den zu beteiligenden Behörden abzustimmen.

## **9./ Anfragen und Anregungen**

### **9.1/ Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung**

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag berichtet, dass im Monat Juli der Bundesrat Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zugestimmt hat.

Bürgermeister Mathias Kern informiert, dass Begehungen mit den Bürgern zur Besichtigung der Hotspots geplant sind und damit Möglichkeiten für verkehrsberuhigende Maßnahmen abgeleitet werden sollen. Im Anschluss soll eine Bewertung durch die Polizei erfolgen.

Gemeinderatsmitglied Thilo Mittag fragt nach, ob beim Übergang des Bockerlweges in die Ortsverbindungsstraße Thalham-Walkertshausen ein Absperrbügel für Fahrräder aufgestellt werden könnte.

Bürgermeister Mathias Kern gibt die Zusage, dass diese Angelegenheit mit dem Bauhof geprüft und ggf. in Angriff genommen wird.

### **9.2/ Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeigen**

Gemeinderatsmitglied Christine Krojer fragt an, ob Geschwindigkeitsanzeigen in den Ortsteilen, wie schon im Gemeinderat besprochen wurde, aufgestellt werden.

Bürgermeister Mathias Kern erklärt, dass im Gemeinderat der Wunsch geäußert wurde, die Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht überall aufzustellen, sondern Schwerpunkte gesetzt werden sollen. Deswegen sollen die anstehenden Ortsbegehungen genutzt werden, wo welcher Bedarf besteht.  
Im Haushalt wurde bereits ein Budget hierfür eingeplant.

### **9.3/ Schäden an den Tischen in der Mehrzweckhalle Attenkirchen**

Gemeinderatsmitglied Birgit Salzbrunn weist darauf hin, dass beim Aufbau der Tische zum Weinfest der SpVgg Attenkirchen aufgefallen wäre, dass sich die Kanten der Tischplatten in der Mehrzweckhalle Attenkirchen bereits lösen und diese wieder festgeklebt werden müssen.

Bürgermeister Mathias Kern sichert zu, einen entsprechenden Auftrag an den Bauhof zu erteilen.

Vorsitzender:

Mathias Kern  
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Monika Obermeier  
Verwaltungsangestellte